

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Staatlichen Vertragsgerichts**

vom 12. März 1970

Auf Grund des §61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1963 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 302) durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1

Der §2 wird durch die Absätze 8 bis 10 ergänzt:

„(8) Im Kooperationsicherungsverfahren erfolgt die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage wie im Gestaltungsverfahren und im Ausgleichsverfahren wie im Leistungsverfahren.

(9) Bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Schiedssprüche und im Nachprüfungsverfahren gilt die gleiche Kostenberechnungsgrundlage wie für die angefochtene Entscheidung.

♦ 1. DB vom 18. April 1963 (GBl. II Nr. 44 S. 302)

(10) Auf die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage bei der Zurückweisung von Anträgen gemäß § 22 Abs. 1 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts Anden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

§ 2

Der § 4 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Schiedssprüche und im Nachprüfungsverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei Zurückweisung eines Einspruches durch Beschluß wird der volle Grundbetrag erhoben. Wird der Einspruch gegen den Schiedsspruch zurückgenommen, ermäßigt sich der Grundbetrag auf die Hälfte. Der Grundbetrag ermäßigt sich auch auf die Hälfte bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Schiedssprüche und in Nachprüfungsverfahren, wenn in Gestaltungsverfahren nur Teile eines Vertrages strittig sind.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1970

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
beim Ministerrat**

Dr. Walter

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 589 vom 31. Dezember 1969 enthält:

Anordnung Nr. 589 vom 5. Dezember 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— III zu beziehen*

- Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

— 501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

*
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grothevohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15*1, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31817

I. Med. Klinik
Lernmal 100 17